

# NEUFASSUNG der Vereinsförderungsrichtlinien

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Arten der Förderung
3. Investitionszuschüsse
4. Zuschüsse zur Beschaffung langlebiger Geräte
5. Zuschüsse aus besonderen und sonstigen Anlässen
6. Zuschüsse für Partnerschaftsbegegnungen
7. Übrige Zuschüsse
8. Antragstellung
9. Inkrafttreten

# RICHTLINIEN

## für die Gewährung von Zuschüssen an die Vereine der Gemeinde Schöneck

### 1. Allgemeines

Die Arbeit der Vereine ist wesentlicher Bestandteil des kommunalen Geschehens; die Vereine werden deshalb von der Gemeinde auch finanziell gefördert.

Die folgenden Richtlinien haben das Ziel, Anhaltspunkte für das Ausmaß der Förderung zu geben.

1.1 Die Förderung darf nicht bewirken, dass die Initiative der Vereine erlahmt oder dass die Vereine von der Gemeinde finanziell abhängig werden.

1.2 Ein Rechtsanspruch der Vereine auf Förderung nach diesen Richtlinien oder auf anderer Grundlage besteht nicht.

1.3 Das Ausmaß der Förderung ist von den im Haushaltsplan dafür bereitgestellten Mitteln begrenzt.

1.4 Die Gewährung von Zuschüssen setzt einen angemessenen Eigenbeitrag bzw. eine zumutbare Eigenleistung des Vereins und seiner Mitglieder voraus.

1.5 Der Gemeindevorstand kann in allen Fällen den Nachweis für die Verwendung der Zuschüsse verlangen.

1.6 Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist bei beweglichen/unbeweglichen Gegenständen, die ganz oder teilweise mit der Verwendung erworben oder hergestellt werden, nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides zugunsten der Gemeinde Schöneck dinglich zu sichern.

Werden bewegliche/unbewegliche Gegenstände, die ganz oder teilweise mit der Zuwendung erworben oder hergestellt werden, nicht mehr zweckentsprechend verwendet oder wird über sie verfügt, so ist von dem Zuwendungsempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Dabei wird von einer Zweckbindung von 25 Jahren (jährliche Abschreibung 4 %) ausgegangen.

1.7 Förderungswürdig sind grundsätzlich alle Vereine, die ihren Sitz in Schöneck haben sowie den Vereinsstatus gemäß § 21 ff. BGB erfüllen. In besonderen Fällen kann der Gemeindevorstand Ausnahmen zulassen.

Ziel der Förderung soll neben der Förderung des Breitensports und eines vielfältigen Kultur- und Freizeitangebotes in der Gemeinde Schöneck vorrangig Kinder-, Jugend-, Senioren- und Sozialarbeit sein.

## 2. Arten der Förderung

Die Förderung in Schöneck besteht im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen:

- Zuschüsse zu laufenden Ausgaben
- Investitionszuschüsse
- Zuschüsse zur Beschaffung langlebiger Geräte
- Zuschüsse aus besonderen Anlässen

### 2.1 Zuschüsse zu laufenden Ausgaben

#### 2.1.1 Kulturelle Vereine

(Kulturtragende Vereine sind Vereinigungen, die zum Nutzen aller Einwohner auf kulturellem Gebiet tätig sind (z. B. Gesangvereine, Musikvereine, Geschichtsvereine)

- Gesang- und Musikvereine erhalten jährlich auf Antrag pauschal 150,00 € Zuschuss für die Anschaffung von Notenmaterial.
- Alle kulturellen Vereine erhalten jährlich auf Antrag pro jugendlichem, in Schöneck gemeldetem Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einen Zuschuss von 10,00 €.

Die entsprechende namentliche Meldung (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift) der Vereine hat hierzu **jährlich bis zum 30. September** der Gemeinde vorzuliegen.

Verspätet eingegangene Anträge können für das laufende Jahr nicht mehr berücksichtigt werden.

#### 2.1.2 Sportvereine

- Alle Sportvereine erhalten jährlich auf Antrag pro jugendlichem, in Schöneck gemeldetem Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einen Zuschuss von 10,00 €.

Die entsprechende namentliche Meldung (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift) der Vereine hat hierzu **jährlich bis zum 30. September** der Gemeinde vorzuliegen.

Verspätet eingegangene Anträge können für das laufende Jahr nicht mehr berücksichtigt werden.

- Für jeden lizenzierten Übungsleiter erhalten sie einen jährlichen Zuschuss von 50,00 €.

Als Nachweis ist jeweils die aktuelle „Verwendungsbestätigung“ für Zuschüsse für die Beschäftigung von Übungsleitern zusammen mit dem Antrag vorzulegen.

#### 2.1.3 Sonstige Vereine (Vereine, die nicht 2.1.1 und 2.1.2 zugeordnet werden können)

- Alle sonstigen Vereine erhalten jährlich auf Antrag pro jugendlichem, in Schöneck gemeldetem Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einen Zuschuss von 10,00 €.

Die entsprechende namentliche Meldung (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift) der Vereine hat hierzu **jährlich bis zum 30. September** der Gemeinde vorzuliegen.

- Jährlich auf Antrag zu gewährende Zuschüsse an karitative oder soziale Einrichtungen werden in der vom Gemeindevorstand festgelegten Höhe gezahlt.

### 3. Investitionszuschüsse

Über die Zuschüsse zu Investitionen an Vereinsanlagen entscheidet der Gemeindevorstand von Fall zu Fall. Vereinsanlagen im Sinne dieser Vorschriften sind alle neu zu schaffenden und derzeit bestehenden Anlagen, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Investitionen im Sinne dieser Vorschrift sind Aufwendungen für die Erstellung und Erweiterung (keine Schönheitsreparaturen) von Vereinseinrichtungen. Gefördert werden nur solche Maßnahmen, die dem ideellen Teil der Vereinstätigkeit (Satzungszweck) dienen.

Die Förderanträge sind **schriftlich bis zum 31. August des Vorjahres** an den Gemeindevorstand der Gemeinde Schöneck zu richten. Den Anträgen sind Kostenvoranschläge und Finanzierungsnachweise beizufügen. Unvollständige Anträge gelten erst nach Vervollständigung als gestellt. Alle Vorhaben müssen durchgeplant und die Finanzierung sichergestellt sein. Bei der Zuschussgewährung werden die sonstigen Sach- und Dienstleistungen der Gemeinde gegenüber dem Verein berücksichtigt.

**In der Gesamtkostenschätzung müssen alle etwaigen Träger und Mitfinanzierer (Bund, Land, Kreis, Gemeinde und Verein) enthalten sein.**

#### 3.1 Bauinvestitionen

Es kann eine Beihilfe bis zu 10 % der zuschussfähigen Gesamtkosten bei nichtökologischen Varianten oder bis zu 20 % bei ökologischen Varianten, höchstens jedoch 5.000,00 €/pro Jahr gewährt werden. Die Regelungen der Investitionsförderungsrichtlinien des Landes (IFR) gelten analog.

Küchen- und Gastronomie- sowie Büroeinrichtungen sind von den Vereinsförderungsrichtlinien ausgenommen und werden nicht bezuschusst.

Bauteile aus Tropenholz:

wie z. B. Fenster, Türen, Zäune, Bänke, Palisaden, Wand- und Deckenverkleidungen

Asbesthaltige Bauteile:

wie z. B. Welldachplatten, Lüftungsrohre, Pflanzkübel

Neuinstallation von Elektroheizungen, Niedertemperatur-Heizungsanlagen

Ersatzinstallationen in bestehenden Anlagen sind von dieser Regelung nicht betroffen.

#### 3.2 Zuschüsse zu Bewirtschaftungskosten:

Vereine mit vereinseigenen Einrichtungen erhalten Zuschüsse für laufende Unterhaltungs- und Betriebskosten als Ausgleich gegenüber Vereinen, die gemeindliche Einrichtungen kostenlos nutzen können. Die Höhe der Zuschüsse wird auf maximal 1.000,00 €/pro Jahr begrenzt. Im Einzelfall können anderslautende Vereinbarungen getroffen werden.

### 4. Zuschüsse zur Beschaffung langlebiger Geräte:

Es kann eine Beihilfe bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden. Der Anschaffungspreis darf 5.000,00 € nicht überschreiten. Liegt der Anschaffungspreis höher, wird der Betrag von 5.000,00 € zugrunde gelegt.

Die jährliche Zuwendung für jeden Verein beträgt höchstens 1.000,00 €.

Die Maßnahmeförderungsrichtlinien des Landes (MFR) gelten in analoger Anwendung.

## 5. Zuschüsse aus besonderen und sonstigen Anlässen:

Vereinsjubiläen:

Bei Vereinsjubiläen gelten folgende Richtwerte:

zum 25-jährigen Gründungsfest	100,00 €
zum 50-jährigen Gründungsfest	150,00 €
zum 75-jährigen Gründungsfest	200,00 €
zum 100-jährigen Gründungsfest	250,00 €
zum 125-jährigen Gründungsfest	300,00 €
zum 150-jährigen ff. Gründungsfest	300,00 €
alle anderen Gründungsfest, Jubiläen etc.	50,00 €

Zuschüsse zu sonstigen Anlässen:

Bei Ausstellungen und sonstigen Anlässen wie Vereinsmeisterschaften, Ausrichten überörtlicher Veranstaltungen usw. stiftet die Gemeinde Ehrenpreise und Ehrengaben in Form von Pokalen oder kleinen Geldgeschenken bis zu max. 100,00 €.

Für jeden aktiven Teilnehmer bei der Teilnahme an Hessischen Meisterschaften und Deutschen Meisterschaften werden 50 % der entstandenen Fahrtkosten erstattet, soweit die Fahrtkosten nicht durch Land und/oder Landkreis getragen werden, höchstens jedoch 50,00 € pro aktivem Teilnehmer.

## 6. Zuschüsse für Partnerschaftsbegegnungen:

Vereine die im Rahmen einer Partnerschaftsbegegnung in unsere Partnerstädte Anould/Frankreich und Gyomaendröd/Ungarn reisen, erhalten auf Antrag eine pauschalierte Zuwendung in folgender Höhe:

Bei Gruppen unter 20 Personen für Fahrten nach Gyomaendröd/Ungarn	60,00 €/pro Person - maximal 600,00 €
Bei Gruppen unter 20 Personen für Fahrten nach Anould/Frankreich	20,00 €/pro Person - maximal 200,00 €
Bei Gruppen mit 20 und mehr Personen für Fahrten nach Gyomaendröd/Ungarn	800,00 €
Bei Gruppen mit 20 und mehr Personen für Fahrten nach Anould/Frankreich	250,00 €

## 7. Übrige Zuschüsse

Zuschüsse außerhalb der Vereinsförderungsrichtlinien werden auf Antrag im Einzelfall durch den Gemeindevorstand im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel bereitgestellt und müssen durch die Gemeindevertretung im Rahmen des Haushalts beschlossen sein.

## 8. Antragstellung

- 8.1 Antragstellung bei der Gemeinde Schöneck erfolgt formlos auf Grund der gültigen Vereinsförderungsrichtlinien an  
Gemeindevorstand, Fachbereich Zentrale Steuerung,  
Herrnhofstraße 8, 61137 Schöneck,  
Tel. 06187/95 62-0,  
Richtlinien sind auf der Homepage unter [www.schoeneck.de](http://www.schoeneck.de) einsehbar.
- 8.2 Antragstellung beim Main-Kinzig-Kreis erfolgt mittels Vordruck, der anzufordern ist bei  
Main-Kinzig-Kreis, Amt für Bildung, Kultur und Sport,  
Barbarossastraße 16-24, 63571 Gelnhausen,  
Tel. 06051/85-14462,  
Richtlinien sind im Internet unter [www.mkk.de](http://www.mkk.de) einsehbar.
- 8.3. Antragstellung beim Landessportbund erfolgt mittels Vordruck, der anzufordern ist bei  
Landessportbund Hessen e. V.  
Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main  
Tel. 069/6789-0  
Richtlinien sind im Internet unter [www.landessportbund-hessen.de](http://www.landessportbund-hessen.de) einsehbar.
- 8.4. Antragstellung beim Land Hessen erfolgt formlos bzw. mit Vordruck, der bei investiven  
Maßnahmen über den Main-Kinzig-Kreis anzufordern ist.  
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport,  
Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden  
Tel. 0611/353-0  
Richtlinien sind im Internet unter [www.hmdi.hessen.de](http://www.hmdi.hessen.de) einsehbar.

## 9. Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Richtlinien tritt am **01.01.2009** in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Richtlinien in der Fassung vom 02.12.1975 außer Kraft.

Schöneck, den 01.10.2008

Gemeinde Schöneck



Ludger Stüve  
Bürgermeister